### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

**Land Baden** 

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 8

urn:nbn:de:bsz:31-33161

# Badisches Gesetz= und Verordnungs=Blatt

Musgegeben zu Rarleruhe, Montag ben 20. Mai 1940.

#### Anhalt.

Berordnungen: bes Minifters bes Innern: Gefchaftsbetrieb in ben Apothefen; Bivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Bolfstums; bes Finang = und Birtichaftsminifters: über die Ausübung und ben Schut ber Fischerei.

# Berordnung.

(Bom 10. Mai 1940)

Geichäftsbetrieb in ben Apothefen.

Die Berordnung vom 11. September 1896, Geschäftsbetrieb in den Apothefen (Gefet und Berordnungeblatt S. 311), wird mit fofortiger Birfung wie folgt geanbert:

1.) Mls § 8 a wird neu eingefügt:

Für nicht fachliche Silfsarbeiten in ben Apotheten fann nicht pharmazeutisch vorgebil= betes Silfspersonal (Selferinnen) beschäftigt oder nach besonderen Richtlinien in den Apotheten ausgebilbet werben. In einer Apothefe burfen jedoch nur fo viele Belferinnen tätig fein wie pharmazeutisch vorgebildete Fachfräfte vorhanden find. Der Ginfat von mehr als 2 Selferinnen in einer Apothete einschl. ber in ber Ausbildung begriffenen ift unzuläffig.

Der Dienstantritt und bas Ausscheiben bes nicht pharmazentisch vorgebildeten Silfsperso= nals (Selferinnen) ift unter Angabe ber Perfonalien (Rame, Borname, Geburtsort und Geburtstag) jeweils bem zuständigen staatl. Ge= fundheitsamt anzuzeigen.

### 2.) übergangsvorschrift:

Die Betriebsleiter von Apothefen find ber= pflichtet, das nach bem Stande bom 1. Mai 1940 beschäftigte Silfspersonal binnen zwei Wochen bem ftaatlichen Gefundheitsamt anzuzeigen.

Rarigrube, ben 10. Mai 1940.

Der Minifter bes Innern Im Auftrag Dr. Sprauer

# Berordnung.

(Bom 15. Mai 1940)

Bivilarbeiter und -arbeiterinnen polnifchen Bolfstums.

Muf Grund bes § 29 bes Bab. Bolizeiftraf= gesethuches wird angeordnet:

Den Zivilarbeitern und sarbeiterinnen pols nifchen Bolfstums ift berboten:

- a) ber Musgang in ben Stunden bon 21 bis 5 Uhr für bie Zeit vom 1. April bis 30. Gep= tember und in ben Stunden von 20 bis 6 Uhr für die Beit vom 1. Oftober bis 31. Marg,
- b) die Benutung öffentlicher Bertehrsmittel,
- c) ber Besuch beutscher Beranstaltungen fultureller, firchlicher und gefelliger Art,
- d) ber Besuch von Gaftstätten.

Die Ortspolizeibehörden find befugt, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen bin den Berboten zu Buchftabe a), b) und d) zu geftatten. Die Ausnahmegenehmigungen hierzu werden schriftlich erteilt.

Eine Genehmigung zur Benutung von bffentlichen Berkehrsmitteln, beren Fahrstrede fich ? Lin m lediglich auf den Ortsbereich bes Arbeitsortes beschränkt, ift nicht erforderlich.

Der Berkauf von Branntwein und branntweinhaltigen Genugmitteln an die Zivilarbeiter und arbeiterinnen polnischen Boltstums ift verboten.

\$ 3

Die Arbeitgeber, benen Bivilarbeiter und arbeiterinnen polnischen Bolfstums vermittelt find, find berpflichtet, Buwiderhandlungen biefer Arbeitsfrafte gegen die obigen Bestimmungen, fowie jedes unerlaubte Berlaffen bes Arbeits= plates unverzüglich der Ortspolizeibeborbe zu melben.

Buwiberhandlungen gegen biefe Unordnung werden mit Gelbftrafe bis zu 150 Reichsmart ober Saft bis zu feche Bochen beftraft.

Die Anordnung tritt mit bem Tage nach der Berfündung in Rraft.

Rarlsruhe, den 15. Mai 1940. Der Minifter bes Innern In Bertretung F. R. Müller-Trefger

# Berordnung

(vom 10. Mai 1940)

über die Ausübung und ben Schut ber Gifcherei.

#### Artitel 1

Der Abfat 1 bes § 39 ber Landesfischereiordnung bom 3. Februar 1888 (Gefets- und Berordnungsblatt Seite 13) in ber Faffung ber Berordnung bom 22. Märg 1894 (Gefets- und Berordnungsblatt Seite 142) erhalt folgenden Bufat:

Für das badifche Gebiet des Bobenfees beträgt bas Minbeftmaß für ben Banber (Schill, Lucioperca, Sandra &.) 40 cm.

#### Artifel 2

Diefe Berordnung tritt mit ihrer Berfunbung in Rraft.

Rarlsrube, ben 10. Mai 1940. Der Finang= und Birtichaftsminifter Röhler

Drud und Berlag bon Malid & Bogel in Rarlerube.